

Durchbruchsort abgelenkt oder durch die „Widerstandsfanale“ gesetzt werden sollen. Der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn sich der Täter z. B. zum Zweck des Terrors an der Staatsgrenze Mittel beschafft, die die Durchführung derartiger Gewaltakte ermöglichen sollen (Chemikalien, Sprengmittel, Brandsätze usw.).

Andere **Gewaltakte** im Sinne des § 101 StGB sind insbesondere der **gewaltsame** Grenzdurchbruchversuch mit dazu vorbereiteten bzw. geeigneten Land- oder Wasserfahrzeugen oder Flugzeugen. Dem speziellen Charakter dieser Norm entsprechend sind hierunter auch terroristische Angriffe gegen die Grenzsicherungskräfte zu verstehen. Dasselbe trifft z. B. zu bei geplanten bzw. durchgeführten Überfällen auf Angehörige der bewaffneten Organe, um sich dadurch zum Zweck des Grenzdurchbruchs in Besitz von Schußwaffen zu setzen.

5. Prinzipielles Abgrenzungsmerkmal des § 101 ist die im § 213 StGB nicht geforderte staatsfeindliche Zielsetzung des Täters. Ein weiteres wesentliches Kriterium ist die im § 101 beschriebene objektive Schwere, von der sich die im § 213 Abs. 2 Ziff. 1 formulierten Tatbestandsmerkmale **„Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen“** oder **„Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden“** im Regelfall qualitativ unterscheiden.

Die tateinheitliche Anwendung des § 86 ist notwendig, wenn die Handlung spezifische Merkmale eines Aggressionsaktes trägt (vgl. Urteil gegen Harry Seidel, OG NJ 1963, S. 36).

§ 102

(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu begehen oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anzuwenden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Die im § 102 beschriebene Zielsetzung besteht darin, die Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Systems in der DDR zu schädigen. Bei der hier beschriebenen Zielsetzung handelt es sich um die inhaltliche Ausgestaltung des Vorsatzes des Täters. Darüber hinausgehende Anforderungen an den Vorsatz sind nicht zu stellen.

2. Der Tatbestand umfaßt den **individuellen Terror**. Bei dieser spezifischen Art des Verbrechens liegt das staatsfeindlich zielgerichtete Handeln des Täters im Angriff auf Leben oder Gesundheit bzw. in an-